

Soziale Wohnraumförderung / Gruppenwohnungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen, Auszubildende und Studierende			
		rable Personengruppen (Cluster Wohnungen)	
Ziel:	Verbesserung des Wohnungsangebotes für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf (ambulant betreute Gruppen) sowie für Auszubildende und Studierende nach WFB oder besonders schutzbedürftige, vulnerable Personengruppen die ihren Wohnraum durch häusliche Gewalt verloren haben. Den Mietern soll ein selbstbestimmtes Wohnen zur Miete sowie eine individuelle Pflege oder Betreuung durch ambulante Dienste ihrer Wahl ermöglicht werden.		
Antragsberechtigt:	Investoren / Bauherren mit der erforderlichen Eignung / Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit		
Gefördert werden:	Neuschaffung von Gruppenwohnungen in einem neuen selbständigen Gebäude; durch Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung sowie durch Änderung von Mietwohnungen zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse, in denen 3 bis 12 Personen der Einkommensgruppe A oder B wohnen. Die Wohnungen sollen möglichst in Gebäuden mit Mietwohnungen traditionellen Zuschnitts integriert werden und in einem Gebäude sollen nicht mehr als 30 Personen der Zielgruppe in Gruppenwohnungen wohnen. Die Gruppenwohnungen setzten sich zusammen aus Individualbereichen als Appartements für die einzelnen Personen und Gemeinschaftsflächen, die mindestens mit einer Gemeinschaftsküche und einen Essplatz für die gleichzeitige Nutzung der gesamten Gruppe auszustatten sind. Auch Dienstzimmer können als Gemeinschaftsfläche gefördert werden. Die max. Wohnfläche pro Person (Individualappartements zzgl. anteilige Gemeinschaftsfläche) dürfen 50 qm nicht übersteigen.		
Förderdarlehen	Baudarlehen	0.000 0	
	Einkommensgruppe A	2.830, € pro qm	
	Einkommensgruppe B	1.900,-€ pro qm	
	Zusatzdarlehen BEG Standard "Effizinshaus 40" "Mehr an barrierefreiem Wohnen"	250,- €/qm förderfähiger Wohnfläche für besondere Ausstattungsmerkmale - elektrisch bedienbare Tür von 1.500 € je Tür in der Wohnung, 3.000 € je Hauseingangstür, Wohnungseingangstür und Brandschutztür - für rollstuhlnutzende oder Menschen mit Behinderung von 7.000 € je Wohnung, wenn die Wohnung für diesen Personenkreis vorbehalten wird. Dieses Darlehen erhöht sich für jede Nullschwellentür zum Freibereich um 1.000 €, und für rollstuhlgerechte unterfahrbare Einbauküche um 5.000 €;	
	gebäudebedingte Mehrkosten Klimaanpassung / Wohnumfeldqualitäten Bauen mit Holz besondere Brandschutzmaßnahmen	bis zu 600 €/qm für städtebaulich und gebäudebedingte Mehrkosten (z.B. Denkmal); bis zu 75% der Herstellungskosten max. 10000,€ pro geförderter Wohnung (z.B. Dachbegrünung, Zisternen,Nahmobilität) 1,10 € pro Kilogramm zertifizierte Holz (PEFC oder FSC) max. 15.000 € je Wohnung 5.000 € pro Appartement für zusätzlich entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Brandschutzanforderungen	
	standortbedingte Mehrkosten	(siehe separates Merkblatt)	
Darlehenskonditionen:	0,0 % Zinsen für die Dauer von 15 Jahren, danach 0,5 % Zinsen; nach Ablauf der Zweckbindung marktübliche Verzinsung 1,0 % Tilgung, 0,5 % lfd. Verwaltungskostenbeitrag (auf Restvaluta) Tilgungsnachlass auf Antrag: 20 % auf Grunddarlehen bei 25 Jahren Bindung; 35 % auf Grunddarlehen bei 30 Jahre Bindung 50 % auf bestimmte Zusatzdarlehen auf Antrag 5 freie Tilgungsjahre (die eingesparte Tilgung verteilt sich auf die verbleibenden 15 – 25 Jahre Zweckbindungszeit)		
Wesentliche		g; Standortqualität; nicht mehr als 4 Vollgeschosse; Bonität etc.; kein Baubeginn und keine	
Bedingungen:	Auftragsvergaben vor Bewilligung. Zweckbindung 25 Jahre oder 30 Jahre / In einem Nutzungskonzept sind sowohl Planung für eine nachhaltige Nutzung bei veränderter Belegung als auch Art und Umfang der gegebenenfalls angebotenen Betreuung darzustellen. Bei Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung sowie durch Änderung von Mietwohnungen zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse müssen mindestens Baukosten in Höhe von 700 € je qm Wohnfläche entstehen. Energetischer Standard gemäß aktuellem WFB. Mit Ausnahme von Gruppenwohnungen für Auszubildende und Studierende sind alle baulichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach WTG einzuhalten.		
Miete:	Einkommensgruppe A: max. 6,40 €/qm/mtl. zuzüglich Betriebskosten Zulässige Mieterhöhung: 1,5 % jährlich (jeweils berechnet von der Bewilligungsmiete) Einkommensgruppe B: max. 7,20 €/qm/mtl. zuzüglich Betriebskosten, bei gleichzeitiger Unterschreitung der für eine gleichwertige Neubauwohnung zu erzielenden Miete um mindestens 20 %. Zulässige Mieterhöhung: 1,5 % jährlich (jeweils berechnet von der Bewilligungsmiete) im Rahmen des BGB Gemeinschaftsflächen können anteilig zu berücksichtigt werden		
Grundlagen:	Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) Wohnflächenverordnung (WoFIV), Betriebskostenverordnung (BetrKV), BGB		
Information und Beratung: Bewilligungsbehörde:	Stadt Aachen Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration StädteRegion Aachen, A 63-Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung	wohnraumfoerderung@mail.aachen.de Tel.: 0241 432 – 56308 wohnraumfoerderung@staedteregion-aachen.de Tel.: 0241-51980	
Weitere Informationsquellen:	www.nrwbank.de, www.mhkbg.nrw.de		